

Benutzungs- und Gebührenordnung
der Stadtbücherei Rödermark

Neufassung	- Stavo-Beschluss v. 24.03.1992	In Kraft seit 03.04.92
1. Änderung	- Stavo-Beschluss v. 16.10.2001	In Kraft seit 01.01.02
2. Änderung	- Stavo-Beschluss v. 07.02.2006	In Kraft seit 01.03.06

Benutzungs- und Gebührenordnung

der Stadtbücherei Rödermark

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVB1. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1990 (GVB1. I S. 197) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04.07.1966 (GVB1. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1976 (GVB1. I S. 532), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24.03.1992 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Rödermark beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rödermark.
- (2) Sie dient der allgemeinen Information, der politischen und beruflichen Bildung sowie der Freizeitgestaltung.

§ 2 Anerkennung der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer/Benutzerinnen verbindlich. Mit der Anmeldung unterwirft sich der/die Benutzer/Benutzerin ihren Bestimmungen.

§ 3 **Benutzerkreis**

*Jedermann ab dem 6. Lebensjahr kann die Stadtbücherei und ihre Einrichtungen benutzen. Für Benutzer/Benutzerinnen, die ihren Wohnsitz nicht in Rödermark haben, kann die Benutzung der Stadtbücherei mit Auflagen verbunden werden.

§ 4 **Anmeldung, Leseausweis**

- (1) Die Ausleihe von Medien ist an einen Leseausweis gebunden. Der/die erwachsene Benutzer/in meldet sich unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses mit polizeilicher Anmeldebestätigung an. Kinder ab sechs Jahren erhalten einen eigenen Leseausweis.
- (2) Der Leseausweis ist nicht übertragbar.
- (3) Wohnungswechsel oder Namensänderungen sowie der Verlust des Leseausweises sind der Stadtbücherei unverzüglich anzugeben.

§ 5 **Ausleihe und Rückgabe der Medien, Verlängerung und Vormerkung**

- (1) Zu jeder Ausleihe und Rückgabe der Medien ist der Leseausweis vorzuzeigen.
- (2) Die Leihfrist beträgt achtundzwanzig Kalendertage. Sie kann vor Ablauf verlängert werden, wenn keine Vormerkung eines/r anderen Benutzers/in vorliegt. Die Verlängerung der Leihfrist für die gleiche Medieneinheit kann grundsätzlich nur einmal gewährt werden. In Ausnahmefällen (z.B. zu Studienzwecken) kann mit der Büchereileitung eine über achtundzwanzig Kalendertage hinausgehende Leihfrist vereinbart werden.

* geändert durch Stavo-Beschluss vom 07.02.2006, § 3 Abs. 2 ist entfallen
* geändert durch Stavo-Beschluss vom 07.02.2006

- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der/Die Benutzer/in wird von der Bücherei benachrichtigt, sobald die vorbestellten Medien für ihn zur Verfügung stehen. Vorbestellte Medien werden zehn Kalendertage bereitgehalten.

§ 6 ***Behandlung der Medien, Haftung***

- (1) Der/Die Benutzer/in darf Medien der Stadtbücherei nicht weiterverleihen. Er/Sie ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzugeben.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der/die Benutzer/in bzw. der gesetzliche Vertreter gegenüber der Stadt Rödermark schadenersatzpflichtig. Für Schäden, die durch die missbräuchliche Benutzung des Leseausweises entstehen, haftet der/die eingetragene Benutzer/in bzw. der gesetzliche Vertreter.
- (4) Wer an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leidet, darf die Stadtbücherei nicht benutzen. Von ihm/ihr ausgeliehene Medien dürfen erst nach einer Desinfektion, die von dem/der Benutzer/in nachzuweisen ist, zurückgegeben werden.
- (5) Für die Benutzung von Tonträgern und visuellen Medien gilt folgende Sonderregelung:
- a) Der/die Benutzer/in haftet dafür, dass die Medien durch die Benutzung keine Qualitätsminderung erleiden.
- b) Der/Die Benutzer/in haftet persönlich für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts, insbesondere Beachtung des Verbots der Überspielung, der Weitergabe an Dritte oder gewerblicher Weiterverwertung.

§ 7

Gebühren, Kosten und Ersatzleistungen

****(1)** Für die Nutzung der Stadtbücherei werden folgende Gebühren erhoben:

Einführung einer Jahreskarte (Leser über 18 Jahre)	15,00 €
Einführung einer Monatskarte (Leser über 18 Jahre)	2,00 €
Zahlung einer einmaligen Gebühr für die Ausleihe digitaler Medien und CDs (Leser von 14 – 18 Jahre)	5,00 €
Für Leserinnen und Leser unter 18 Jahre ist die Ausleihe kostenfrei.	

- *(2)** Werden ausgeliehene Medien zum Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, wird eine Versäumnisgebühr von 1,-- € erhoben.
- *(3)** Benutzer/innen, die ausgeliehene Medien zum Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben haben, werden gemahnt. Die erste Mahnung erfolgt sieben Kalendertage nach Ablauf der Leihfrist. Die zweite und die dritte ergeht jeweils sieben Kalenderstage nach der vorhergehenden Mahnung. Für Mahnungen werden folgende Gebühren erhoben:
- erste Mahnung : 1,50 € + Portokosten
 - zweite Mahnung: 2,60 € + Portokosten
 - dritte Mahnung: 3,60 € + Portokosten
- (4)** Die Einziehung der Gebühren sowie der Medien, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert wurde, erfolgt nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.
- (5)** Bei Beschmutzung, Beschädigung oder Verlust von Medien ist bis zur Höhe des Neuanschaffungspreises Ersatz zu leisten.

* geändert durch Stavo-Beschluss vom 16.10.2001

* geändert durch Stavo-Beschluss vom 07.02.2006, die ehemaligen Absätze 1 – 4 erhalten die Nummerierung 2 - 5

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 9

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang sowie in der Presse bekannt gegeben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt gemäß § 5 der Hauptsatzung mit dem Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich erlischt die Benutzungs- und Gebührenordnung der öffentlichen Büchereien der Stadt Rödermark vom 18.10.1977.

Rödermark, den 25.03.1992

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

gez. Faust, Bürgermeister